

Verein der Hundefreunde e. V.
Worms-Heppenheim
Bergwiesenstraße 24
67551 Worms

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde e. V. Worms-Heppenheim“. Er hat seinen Sitz in der Bergwiesenstr. 24, 67551 Worms-Heppenheim.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein der Hundefreunde e. V. Worms-Heppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabeordnung 1977 (§§51ff), und zwar durch die Ausbildung und Förderung des Hundesportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist befugt, ohne Angaben von Gründen, die Aufnahme abzulehnen.

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder (werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt)
2. aktive Mitglieder (Hundeführer)
3. passive Mitglieder
4. jugendliche Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern, Schädigungen seines Rufes, seines Vermögens zu verhindern und die Beiträge fristgerecht zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie der Aufnahmegebühr wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung geregelt.

Die Jahresbeiträge werden für das laufende Jahr jeweils am 01.03. per SEPA-Lastschrift eingezogen, die Beträge für die nicht geleisteten Stunden des vergangenen Jahres jeweils zum 01.02. und der Beitrag für das laufende Jahr von Neumitgliedern zum übernächsten 01..

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
4. wegen unehrenhafter Handlungen

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vereinsämter

Die Ämter des Vereines werden ehrenamtlich geführt.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
2. Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderungen
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für schwierige Einzelfragen ihre ausschließliche Zuständigkeit beschließen

Beschlüsse von der Mitgliederversammlung gehen den Beschlüssen des Vorstandes in jedem Falle vor.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Mitglieder, die von einer Beschlussfassung persönlich betroffen sind, sind nicht stimmberechtigt. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur innerhalb der Versammlung ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Die Wahlen, den Vorstand betreffend, erfolgen geheim. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem der beiden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bestätigen.

Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen und wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen zuvor, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einberufung erfolgt per Aushang am Vereinsheim auf dem Trainingsgelände in der Bergwiesenstr. 24, 67551 Worms.

Eine außerordentliche Versammlung ist ferner einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes
oder
2. wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Hauptkassierer
5. dem Übungswart

Der Verein wird vertreten durch den ersten, den zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens 3 Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

Die vorzeitige Beendigung des Vorstandsamtes kann durch Amtsniederlegung erfolgen, die gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären ist.

Die Bestellung des Vorstandes ist widerruflich, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 10

Jahresabschluss, Kassenprüfung

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist vom Hauptkassierer ein Jahresabschluss zu erstellen, aus dem die Vermögenslage des Vereines ersichtlich ist.

Der Jahresabschluss ist der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.

Der Jahresabschluss wird von zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 zu prüfende Jahre bestimmten Kassenprüfern geprüft.

§ 11

Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Datenschutz

Datenschutzhinweise stehen auf der Homepage des Vereines www.vdh-worms-heppenheim.de unter „Datenschutz“, sowie auf der Seite „Mitgliedschaft“.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich aller sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Worms.

Verein der Hundefreunde e. V.

Worms-Heppenheim

Februar 2020